

stände bis zu ihrer vollen Tilgung verantwortlich. Dieselbe Verpflichtung gilt für Pächter, die vom Pachtverträge zurücktreten oder nach Ablauf des Pachtvertrages eine andere Wirtschaft übernehmen.

(3) Bei einem Besitzwechsel von einem ablieferungspflichtigen zu einem ablieferungsfreien Besitzer tritt in der Verpflichtung für das Kalenderjahr, wie sie durch den Ablieferungsbescheid festgelegt wurde, keine Änderung ein, gegebenenfalls muß der frühere Besitzer für die Verpflichtung aufkommen. Bei einem Besitzwechsel von einem ablieferungsfreien zu einem ablieferungspflichtigen Betrieb ist dieser vom 1. Januar des folgenden Kalenderjahres an nach dem vergrößerten Besitzstände zu veranlagten.

Abschnitt II Begriffsbestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

§ 10

Die Ablieferungspflicht bezieht sich auf folgende Erzeugnisse:

1. **Getreide:**
Konsum- und Saatgut von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais und Hirse, ferner Braugerste, zu Brauzwecken geeignete Sommergerste, Industriergerste, Futtergerste, Industriehafer, Futterhafer und Gemenge, Buchweizen;
2. **Speisehülsenfrüchte:**
Konsum- und Saatgut von Speiseerbsen, Speisebohnen, Speisetellerlinsen und Kleinsamenlinsen;
3. **Ölsaaten:**
Konsum- und Saatgut von Winter-Ölsaaten (Winter-Raps, Winter-Rübsen), Sommer-Ölsaaten (Sommer-Raps, Sommer-Rübsen), Mohn, Öllein, Senf, Lein-dotter und Sonnenblumenkerne;
4. **Kartoffeln:**
Konsum- und Pflanzgut von Früh-, Mittelfrüh- und Spätkartoffeln (Speise-, Fabrik- und Futterkartoffeln);
5. **Gemüse:**
 - a) **Treibgemüse:** Als Treibgemüse gelten Gemüsearten, die zu den für Treibgemüse festgelegten Ablieferungsfristen abgeliefert werden und bis zur Ernte unter heizbaren Glasflächen kultiviert wurden. Dazu gehören: Salat, Kohlrabi, Blumenkohl, Gurken, Tomaten und Möhren;
 - b) **Frühgemüse unter Glas:** Als Frühgemüse aus dem Anbau unter Glas gelten Gemüsearten, die ganz oder zeitweilig bis zur Ernte unter nicht heizbaren Glasflächen kultiviert wurden und zu den wie bei Treibgemüse geltenden Ablieferungsfristen abgeliefert werden. Dazu gehören: Salat, Kohlrabi, Blumenkohl, Gurken, Tomaten und Möhren;
 - c) **Freilandgemüse:** Als Freilandgemüse gilt Frühgemüse und Spätgemüse, das entweder unter Glasflächen oder im Freiland vorgezogen und im Freiland fertig kultiviert und geerntet wurde. Dazu gehören: Früh- und Spätweißkohl, Früh- und Spätwirsingkohl, Früh- und Spätrotkohl, Früh- und Spätblumenkohl, Rosenkohl, Frühkohlrabi, Spargel, Pflückerbsen und -bohnen, Einlege- und Salatgurken, Tomaten, Früh- und Spätmöhren, Wurzelpetersilie, Schwarzwurzeln, Sellerie, Meerrettich, Lauch- und Knollenzwiebeln, Rhabarber, Porree, Rote Rüben und Speisekohlrüben;

6. **Heu:**
Heu von Dauergrünland und von ausgesäten Feldfutterpflanzen;
7. **Stroh:**
Stroh von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer oder deren Gemenge, Raps-, Rübsen- und Senfstroh;
8. **Schlachtvieh:**
Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühe, Färsen, Kälber), Schweine, Schafe, Lämmer, Hammel, Ziegen;
9. **Geflügel:**
Hühner-Geflügel einschließlich Masthühner und Backhähnchen, Gänse, Enten, Puten, Tauben;
10. **Milch:**
Vollmilch von Kühen und Ziegen;
11. **Eier:**
Eier von Hühnern;
12. **Wolle:**
Wolle von Schafen und Lämmern aller Rassen;
13. **Zuckerrüben;**
14. **Obst:**
Kernobst: Äpfel, Birnen, Quitten,
Steinobst: Süß- und Sauerkirschen, Pflaumen (Renekloden, Mirabellen, Zwetschgen usw.), Pfirsiche, Aprikosen,
Beerenobst: Johannisbeeren, Stachelbeeren, Erdbeeren, Brombeeren, Himbeeren,
Schalenobst: Wal- und Haselnüsse;
15. **Weintrauben;**
16. **Tabak:**
alle zur Fermentation kommenden Blattgutarten von Rohtabak;
17. **Faserlein, Hanf, Ölfaserlein:**
alle Sorten dieser Erzeugnisse; soweit diese — oder Öllein an Stelle anderer Ölsaaten (außerhalb der Anbaufläche für Faserlein, Hanf und Ölfaserlein) — angebaut werden, unterliegt das Faserpflanzenstroh der vertraglichen Ablieferung; *
18. **Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen:**
 - a) **Heilpflanzen:**
Pflanzen, die auf den menschlichen oder tierischen Organismus eine lindernde, heilende Wirkung ausüben oder zu Arzneimitteln verarbeitet werden können, und zwar:
Alant, Angelika, Anis, Baldrian, Basilikum, Beifuß, Benediktenkraut, Bilsenkraut, Eibisch, Fenchel, Fingerhut, Kamille, Königskerze, Malve, Melisse, Pfefferminze, med. Rhabarber, Ringelblume, Salbei, Wermut usw. (Mohnkapseln werden gesondert veranlagt);
 - b) **Duftpflanzen:**
Pflanzen, die auf Grund ihrer Aromastoffe zur Herstellung kosmetischer und heilender Erzeugnisse dienen, wie Lavendei, Pfingstrose usw.;
 - c) **Gewürzpflanzen:**
Hierzu gehören: Bohnenkraut, Dill, Estragon, Knoblauch, Koriander, Kümmel, Liebstock, Majoran, Gewürz - Paprika, schwarzer Senf, Thymian, Ysop usw. (Hopfen und Zichorien werden gesondert veranlagt);